

BGer 8C 642/2012 vom 10. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_642_2012

FR: TF 8C 642/2012 du 10 décembre 2012

IT: TF 8C 642/2012 del 10 dicembre 2012

Regeste

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtspflege) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 10.12.2012 8C 642/2012 (8C_642/2012)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 10.12.2012 8C 642/2012 (8C_642/2012) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 10.12.2012 8C 642/2012 (8C_642/2012)

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtspflege) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_642/2012
Urteil vom 10. Dezember 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte S._____,
Beschwerdeführer, gegen Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel, vertreten
durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt,
Generalsekretariat, Rheinsprung 16-18, 4051 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 1. Juni 2012.
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. August 2012 gegen den Entscheid des
Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 1. Juni 2012, in
die Verfügung vom 7. September 2012, mit welcher das mit der Beschwerde gestellte
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung
abgewiesen und eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1000.- angesetzt
wurde, in die Eingabe vom 10. Oktober 2012 von S._____, mit der er um
Wiedererwägung der Verfügung vom 7. September 2012 ersuchte, in die Verfügung vom 6.
November 2012, mit welcher auf dieses Gesuchs mangels Geltendmachung veränderter
Verhältnisse oder neuer Tatsachen nicht eingetreten, zugleich S._____ zur Bezahlung
eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist von 10 Tagen verpflichtet wurde, ansonsten
auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in die Eingabe vom 21. November 2012, in
Erwägung, dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht
vollständig geleistet hat, dass er um Wiedererwägung der Verfügungen vom 7. September
und 6. November 2012 ersucht, dass hierfür das Geltendmachen von veränderten
Verhältnissen oder neuen Tatsachen Voraussetzung wäre (so bereits die Verfügung vom 6.
November 2012 wie auch das ebenfalls den Beschwerdeführer betreffende Urteil
8C_367/2012 vom 10. September 2012), solche indessen erneut nicht vorgebracht werden,
weshalb sich die Eingabe vom 21. November 2012 als querulatorisch erweist, dass somit
auch auf dieses Gesuch nicht einzutreten ist und die Nichtleistung des Kostenvorschusses
innert der gesetzten Nachfrist stehen bleibt, was gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auch zu
einem Nichteintreten auf die Beschwerden selbst führt, dass die Gerichtskosten in
Nachachtung von Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG dem Beschwerdeführer zu auferlegen sind,

erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Dezember 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.